

Hauptsatzung der Stadt Mölln

Inhaltsverzeichnis:

- § 1: Wappen, Flagge, Siegel
- § 2: Stadtvertretung
- § 3: Bürgervorsteherin/Bürgervorsteher
- § 4: Bürgermeisterin/Bürgermeister
- § 5: Gleichstellungsbeauftragte
- § 6: Ständige Ausschüsse
- § 7: Aufgaben der Stadtvertretung
- § 8: Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
- § 9: Aufgaben des Hauptausschusses
- § 10: Aufgaben der sonstigen ständigen Ausschüsse
- § 11: Einwohnerversammlung
- § 12: Verträge nach § 29 GO
- § 13: Verpflichtungserklärungen
- § 14: Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 15: Veröffentlichungen
- § 16: Inkrafttreten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 17. Juni 2013 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Hauptsatzung für die Stadt Mölln erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel (zu beachten: § 12 GO)

- (1) Das Stadtwappen zeigt in Rot ein silbernes Mühlrad, darüber im silbernen Schildhaupt ein rotes Mühleisen.
- (2) Die Stadtflagge ist gespalten; der Liek, d.h. der dem Flaggenstock zunächst liegende kleinere Teil, zeigt im von Silber und Rot geteilten Feld ein Mühlrad in verwechselten Farben, überhöht von einem roten Mühleisen, das fliegende Ende wird geteilt von Rot und Silber.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift "Stadt Mölln".
- (4) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Einwilligung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Stadtvertretung (zu beachten: §§ 27 Abs. 5, 31 Abs. 1, § 33 Abs. 4 und 34 Abs. 1 GO)

- (1) Die Stadtvertreterinnen führen die Bezeichnung "Ratsherrin", die Stadtvertreter die Bezeichnung "Ratsherr".
- (2) Die Stadtvertretung soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.

§ 3

Bürgervorsteherin / Bürgervorsteher (zu beachten: §§ 10, 16 a, 27, 32, 33, 34, 37, 38, 41 und 42 GO)

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Stadtvertretung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als verwaltungsleitendem Organ der Stadt.
- (2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.

§ 4

Bürgermeisterin / Bürgermeister

(zu beachten: §§ 55, 57 bis 57 d und 62 GO; §§ 5, 10 Kommunalbesoldungsverordnung)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.
- (3) Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters führt die Amtsbezeichnung "Erste Senatorin" oder "Erster Senator".

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte

(zu beachten: § 2 Abs. 3 und 4 GO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Mölln bei. Ihr Aufgabenbereich wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die die Stadtvertretung beschließt. Für die Dauer der Verwaltungsgemeinschaft nach dem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Amt Breitenfelde übernimmt die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt die Aufgaben und Rechte auch für den Bereich des Amtes (§ 22 a Abs. 4 AO).
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 6

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 45, 45 a, 45 b, 46, 59 Abs. 4, 94 Abs. 5, 95 n Abs. 5 GO)

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1, § 45 a Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung: 10 Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht.

Aufgabengebiet: Nach § 45 b GO, Ehrungen, Personalwesen

b) Bauausschuss

Zusammensetzung: 10 Mitglieder.

Aufgabengebiet: Stadtplanung, Bauwesen und öffentliche Einrichtungen, Städtebauförderung

c) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 10 Mitglieder.

Aufgabengebiet: Finanzwesen, Steuern, bewegliches und unbewegliches Vermögen, Grundstücksangelegenheiten, Wirtschaftsförderung, Vorberatung von Jahresrechnung und Jahresabschluss.

d) Forst- und Grünflächenausschuss:

Zusammensetzung: 10 Mitglieder.

Aufgabengebiet: Forstwesen, Gärtnereiwesen, Naturparkzentrum Uhlenkolk, Wildpark, Naturerlebnisraum, Naturpark, Park- und Gartenanlagen, Naturschutz und Landschaftspflege, Gewässerangelegenheiten.

e) Schul-, Sport-, Jugend- und Sozialausschuss

Zusammensetzung: 10 Mitglieder.

Aufgabengebiet: Schulwesen, Förderung und Pflege des Sports, Hallenbäder, Freibäder, Jugendpflegeangelegenheiten, Kinder- und Jugendzentren, Kindertagesstätten, Sozialwesen, soziale Einrichtungen, Senioreneinrichtungen, Gemeinschaftspflege, Behindertenangelegenheiten, Kulturwesen, Bücherei, Archiv, Stadtbildstelle.

f) Tourismusausschuss

Zusammensetzung: 10 Mitglieder.

Aufgabengebiet: Kurverwaltung, Tourismus, Naherholungsangelegenheiten, Museen.

In die Ausschüsse zu Buchstaben b) bis f) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Stadtvertretung angehören können, ihre Zahl darf die der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Stadtvertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Jede in einem Ausschuss vertretene Fraktion, Partei oder Wählergemeinschaft kann für diesen Ausschuss bis zu 2 stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen; dieses können außer beim Hauptausschuss auch Bürgerinnen oder Bürger sein, die der Stadtvertretung angehören können.

Die stellvertretenden Ausschussmitglieder werden tätig, wenn ein Ausschussmitglied ihrer Fraktion, Partei oder Wählergemeinschaft oder ein auf Vorschlag ihrer Fraktion, Partei oder Wählergemeinschaft gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist.

- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende können in die Ausschüsse b) bis f) auch zur Stadtvertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden.

§ 7

Aufgaben der Stadtvertretung

(zu beachten: §§ 27, 28, 65 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 GO)

Die Stadtvertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 8

Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 56, 65, 76 Abs. 4, 82, 84, 95d, 95f GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über:

1. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 15.000,00 € nicht überschritten wird,
 2. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 50.000,00 € nicht überschritten wird,
 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 15.000,00 € nicht überschritten wird,
 4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 125.000,00 € nicht übersteigt,
 5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die jährliche Gesamtbelastung 125.000,00 € nicht übersteigt,
 6. die Veräußerung und Belastung von Stadtvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 125.000,00 € nicht übersteigt.
- (3) Im Übrigen ergeben sich die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragenen Entscheidungen aus der von der Stadtvertretung beschlossenen Zuständigkeitsordnung, die dieser Hauptsatzung als Anlage beigelegt ist und die während der Öffnungszeiten im Stadthaus, Hauptverwaltungsabteilung, eingesehen werden kann.

§ 9

Aufgaben des Hauptausschusses

(zu beachten: §§ 27, 28, 45 b, 45 c, § 76 Abs. 4 GO)

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet bei Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern, Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht.
Er entscheidet ferner bei Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.
- (4) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.

- (5) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Hauptausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Stadtvertretung übertragen.
- (6) Der Hauptausschuss entscheidet über
1. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Stadt,
 2. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche ab einem Betrag von über 15.000 € bis zu einem Betrag von 30.000,-- €,
 3. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von über 50.000,-- € bis zu einem Betrag von 100.000,-- €,
 4. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von über 15.000,-- € bis zu einem Betrag von 30.000,-- €,
 5. den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von über 125.000,-- € bis zu einem Betrag von 250.000,-- €,
 6. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die jährliche Gesamtbelastung einen Betrag von 125.000,-- € übersteigt bis zu einem Betrag von 250.000,-- €,
 7. die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen ab einem Wert von über 125.000,-- € bis zu einem Wert von 250.000,-- €.
- (7) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mindestens halbjährlich über die Geschäftslage der städtischen Beteiligungen, soweit der Hauptausschuss die Stadt nicht bereits in den Organen einer Beteiligung vertritt. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen, die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.
- (8) Im Übrigen ergeben sich die dem Hauptausschuss übertragenen Entscheidungen aus der von der Stadtvertretung beschlossenen Zuständigkeitsordnung, die dieser Hauptsatzung als Anlage beigefügt ist und die während der Öffnungszeiten im Stadthaus, Hauptverwaltungsabteilung, eingesehen werden kann.

§ 10

Aufgaben der sonstigen ständigen Ausschüsse (zu beachten: § 27 Abs. 1 GO)

Die den übrigen ständigen Ausschüssen übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der von der Stadtvertretung beschlossenen Zuständigkeitsordnung, die dieser Hauptsatzung als Anlage beigefügt ist und die während der Öffnungszeiten im Stadthaus, Hauptverwaltungsabteilung, eingesehen werden kann.

§ 11

Einwohnerversammlung (zu beachten: §16 b GO)

- (1) Bei Bedarf beruft die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein.
Sie oder er leitet die Einwohnerversammlung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind.
Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Um die Anzahl der Stimmberechtigten festzustellen, werden im Eingangsbereich des Versammlungsortes der Name, der Vorname und die Adresse der Besucherinnen und Besucher erfragt und bei Einwohnerinnen und Einwohnern erfasst, wenn diese eine Stimmkarte erhalten möchten.
Die erfassten Daten werden spätestens vier Wochen nach Durchführung einer Einwohnerversammlung gelöscht.
- (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann die Redezeit bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist.
- (5) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen.

Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn sie die Stimmenmehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner erhalten.

Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.

- (6) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (7) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die von den zuständigen entscheidungsbefugten Organen bzw. Gremien der Stadt behandelt werden müssen, sollen diesen spätestens zur übernächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

Die Beratungsergebnisse müssen spätestens in der darauf folgenden Sitzung des zuständigen Gremiums öffentlich bekannt gegeben werden.

§ 12

Verträge nach § 29 GO (zu beachten: § 29 Abs. 2 GO)

Verträge der Stadt mit Stadtvertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Stadtvertreterinnen oder – vertreter, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,00 €, halten.

Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 250.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 25.000,00 €, hält.

§ 13

Verpflichtungserklärungen (zu beachten: §§ 56, 64 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 125.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen 12.500,-- € monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 56 Abs. 3 GO entsprechen.

§ 14

Verarbeitung personenbezogener Daten (zu beachten: Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Die Stadt ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Stadtvertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gem. §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gem. §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 15

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt werden in der Tageszeitung "Lübecker Nachrichten" (Teil "Lauenburgische Nachrichten") bekannt gemacht.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 16

Inkrafttreten

- Die Hauptsatzung tritt rückwirkend am 17. Juni 2013 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 13.05.2003, zuletzt geändert am 02.07.2008, außer Kraft.
- Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 27.06.2013 erteilt.
- Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Mölln, den 01.07.2013

Stadt Mölln
Der Bürgermeister
gez. Wiegels